



2006/001

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Vom 10. Januar 2006

Änderung des Kirchengesetzes / Dekret über die Stiftung Kirchengut

Inhaltsübersicht:

1. Zusammenfassung
2. Historischer Überblick über die Stiftung Kirchen- und Schulgut
3. Ausgangslage
4. Arbeitsgruppe
5. Vernehmlassungen
6. Änderung des Kirchengesetzes
7. Dekret über die Stiftung Kirchengut
8. Kostenfolgen
9. Antrag

1. Zusammenfassung

Bei der Kantonstrennung 1831 musste neben dem Staatsgut auch das Kirchengut getrennt werden; daraus ist die heutige Stiftung Kirchen- und Schulgut entstanden. Heute stellt die Stiftung insgesamt 29 Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Kirche, Pfarrhaus und Nebengebäude zur Verfügung. Die Kirchgemeinden haben sich hälftig an den Unterhaltskosten zu beteiligen, und die Pfarrperson, sofern sie das Pfarrhaus bewohnt, hat der Stiftung einen Mietzins zu entrichten.

Die Stiftung Kirchen- und Schulgut beschäftigt schon seit längerer Zeit das Problem, dass nicht mehr alle Pfarrpersonen das Pfarrhaus bewohnen wollen und damit Pfarrhäuser leer stehen (zur Zeit vier). Sorgen bereitet ihr weniger der damit verbundene Ausfall von Mieterträgen als vielmehr die Tatsache, dass Pfarrhäuser nicht bewohnt sind.

Aufgrund der Zweckbindung des Kirchengesetzes dürfen Pfarrhäuser nur für kirchliche Zwecke benützt und beispielsweise nicht an Dritte vermietet werden. Daher drängt sich einerseits eine Lockerung der Zweckbindung der Pfarrhäuser auf sowie andererseits die Entflechtung des Dreiecks-Rechtsverhältnisses Pfarrperson-Stiftung-Kirchgemeinde. Schliesslich ist auch ein verstärkter Einbezug der Evangelisch-reformierten Landeskirche in die Verwaltung der Stiftung anzustreben. Dies alles bedingt eine Änderung des Kirchengesetzes sowie die Schaffung eines neuen Dekrets über die Stiftung Kirchengut.

Eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der Finanz- und Kirchendirektion, der Stiftung Kirchen- und Schulgut sowie der Kirchgemeinden, des Kirchenrates und des Pfarrkonvents der Evangelisch-reformierten Landeskirche hat die erwähnten Rechtsgrundlagen ausgearbeitet.

Die wesentlichen Inhalte können wie folgt zusammengefasst werden:

- Die Stiftung hat den Zweck, ihre Kirchen, Pfarrhäuser und Nebengebäude dauernd und in gutem Zustand zu erhalten und sie den betreffenden Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden zur Verfügung zu stellen. Diese haben der Stiftung als Gegenleistung ein Entgelt zu entrichten. Das Entgelt ist für alle Kirchgemeinden einheitlich und nicht höher als der Einheitsmietzins der Pfarrpersonen für das Pfarrhaus. Das Entgelt wird vom Stiftungsrat festgelegt und zwar nur kostendeckend und nicht gewinnbringend.
- Als Nutzungserweiterung dürfen die Kirchgemeinden die Pfarrhäuser neben der Vermietung an die Pfarrperson auch zu eigenen Zwecken nutzen oder sie Dritten vermieten. Neu wird die Möglichkeit eingeführt, dass die Kirchgemeinden das Pfarrhaus auch käuflich erwerben können. Weiterveräusserung und Einräumung von Baurechten sind ausgeschlossen, hingegen können die Kirchgemeinden verlangen, dass die Stiftung das Pfarrhaus zurückkauft, oder, wenn keine Pfarrstelle mehr besteht, dass sie es zurück nimmt. Den Oekonomieteil des Pfarrhauses sowie die Nebengebäude dürfen die Kirchgemeinden nach freiem Ermessen nutzen und sie auch vermieten.
- Wie bisher tragen die Stiftung und die betreffende Kirchgemeinde je hälftig die Kosten für den Unterhalt und die Renovationen. Für Reinigung und kleine Ausbesserungen kommt die Kirchgemeinde auf. Die Einwohnergemeinden haben weiterhin das Recht, die bei den Kirchen liegenden Friedhöfe unentgeltlich als solche zu nutzen.
- Der Stiftungsrat wird weiterhin vom Regierungsrat gewählt jedoch neu auf Vorschlag des Kirchenrates. Dessen Vorschlag hat eine angemessene Interessenvertretung der Kirchgemeinden und der Pfarerschaft zu berücksichtigen.

Die Vorlage ist für den Kanton kostenneutral. Für die betroffenen Einwohnergemeinden kann sie jährliche Kosten von 50 - 300 Fr. zur Folge haben.

Die Gesetzesänderung und das neue Dekret sind den betroffenen Kirchgemeinden in zwei Vor-Vernehmlassungen unterbreitet worden, dabei fanden sie bei der zweiten Vor-Vernehmlassung eine gute Aufnahme. In der nachfolgenden Vernehmlassung bei Parteien, Verbänden und Landeskirchen hat die Vorlage ebenfalls eine gute Aufnahme gefunden.

2. Historischer Überblick über die Stiftung Kirchen- und Schulgut

(von Pfr. Markus B. Christ)

Ursprünglich entstanden ist das Kirchengut aus den mittelalterlichen Abgaben, die ehemals an die Klöster, kirchlichen Stifte u.a. zu leisten waren. Seit der Reformation (1529) ergab sich zwar eine enge Verbindung zwischen Kirche und Staat im Sinne eines Staatskirchentums; die Suprematie kommt dem Staat zu. Allerdings werden kirchlicher und weltlicher Besitz streng voneinander unterschieden. Der Basler Rat kontrolliert jedoch die Verwaltung von Kirchen- und Klostersgütern. Mit dem Kirchengut werden zahlreiche Aufgaben (Armenfürsorge, Bildung, Seelsorge) finanziert. Dieses Staatskirchentum kennzeichnet bis ins 18. Jahrhundert die Basler Kirche.

Mit dem Staatsgut musste 1831 – 1833 auch das Kirchengut geteilt werden. Für das katholische Birseck galten dabei Sonderregelungen. Bei der Aufteilung des Kirchen- und Schulgutes wird nur der reformierte Bevölkerungsteil berücksichtigt. Es wird gemäss Urteil des Eidgenössischen Schiedsgerichts vom 18. Oktober 1833 in Aarau im Verhältnis 60 (BL) und 40 (BS) geteilt. BS verbrauchte das Vermögen und baute damit die Pauluskirche. BL verwaltete es sorgsam und hatte vorerst für das Kirchen-, Schul- und Pfrundwesen aufzukommen.

Der Kanton Basel-Landschaft wollte vorerst keine eigene Kirchenverfassung, da er befürchtete, es bilde sich ein Staat im Staate. In den Baselbieter Verfassungen von 1832 – 1850 bleibt die Kirchen-, Schul- und Landarmengut-Verwaltung getrennt von der Staatsverwaltung und -rechnung; sie untersteht einer eigenen Verwaltungskommission. Der Staatskassier führt die Bücher. Die Verwaltungskommission legt dem Regierungsrat zu Händen des Landrates einmal im Jahr Rechenschaft ab. 1835 wird die Schaffung von zwei Stellen für die Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Landarmengutes beschlossen. Im selben Jahr werden die Schulen dem kirchlichen Einfluss entzogen (Einführung von Schulpflegen), hingegen wird das Kirchengut weiterhin zur Schulfinanzierung herangezogen. Die von ihm für die Schule aufzubringenden Beiträge wurden immer grösser (1816 war das Verhältnis von Ausgaben für Kirchen zu Ausgaben für die Schule 1:4, 1869 dann 1:7).

Ein Zeichen dafür, dass das Kirchen- und Schulgut finanziell kräftig und gesund war, ist die Tatsache, dass bei der Gründung der Kantonalbank im Jahre 1864 das Kirchen- und Schulgut 50% der emittierten Aktien zeichnete. Für das Landarmengut wurde 1874 eine eigene Verwaltung geschaffen. 1880 wird das Kantonsspital vom Landarmengut abgetrennt.

Die Baselbieter Lösung zeigt, dass sich der Staat grundsätzlich den Kirchen gegenüber zwar äusserst loyal verhalten hat. Allerdings erfuhr die Regelung in der Praxis manche Einbusse. Der junge Kanton, der mit erheblichen finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, war in der Beschaffung der Mittel nicht sehr wählerisch. So nahm er verschiedentlich beim Kirchen- und Schulgut Anleihen auf, ohne diesem die geringsten Sicherheiten dafür zu bieten.

Zwischen 1850 und 1913 wird mehrmals versucht, das Kirchen-, Schul- und Landarmengut aufzuteilen und dessen Verwaltung in die Staatskasse zu integrieren. Die Pläne scheitern im Landrat bzw. in Volksabstimmungen. Mit dem Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes 1911 werden die Gehälter der Primarlehrer nicht mehr aus dem Landarmengut bezahlt.

Mit dem Besoldungsgesetz von 1920 werden die Löhne des Kirchenpersonals wie folgt bestritten: Je zu einem Drittel aus der Staatsrechnung, aus der Stiftung Kirchen- und Schulgut sowie von den politischen Gemeinden. Bis zum Jahr 1943 werden zudem jährlich 25'000 Franken aus dem Stiftungsvermögen Kirchen- und Schulgut in den Fonds für die Errichtung höherer Mittelschulen einbezahlt.

Im Amtsbericht 1920 des Regierungsrates macht sich dieser die Auffassung von Karl O. Gauss zu eigen, wonach es sich beim Kirchen- und Schulgut um eine Stiftung des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit handle. Es war der Kirche zu folgenden Leistungen verpflichtet: Besoldung der Pfarrer, Unterhalt von Kirchen und Pfarrhäusern, Stellung von Wohnung und Pfrundland an die Pfarrer.

Die steigenden Lohnkosten und sonstigen Lasten sowie die einsetzende Geldentwertung und der Rückgang der Zinserträge führen zu einer zunehmenden Vermögensreduktion des Kirchen- und Schulguts. Am 12. September 1943 wird in der Volksabstimmung das sogenannte Sanierungsgesetz gutgeheissen. Demnach kommt das Kirchen- und Schulgut nicht mehr für die Besoldungen der Geistlichen auf. Diese werden von den Kirchgemeinden übernommen, wobei der Staat an die Kirchgemeinden wiederum erhebliche Rückleistungen erbringt (abgestuft nach Gemeindegrösse). Im weiteren übernimmt der Staat die jährlichen 25'000 Franken, die das Kirchen- und Schulgut bis anhin an den Fonds für die Errichtung höherer Mittelschulen leistete. Mit dem Gesetz über das öffentliche Gesundheitswesen wird das Landarmengut endgültig vom Kirchen- und Schulgut getrennt.

1950 wird vom Volk das Kirchengesetz gutgeheissen. Dieses sieht für die drei Landeskirchen die Stellung als öffentlich-rechtliche Körperschaften vor und erteilt ihnen allen das Steuerrecht (das die römisch-katholische Kirche schon vorher kannte). Das Kirchen- und Schulgut wird zu einer Stiftung zugunsten der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft (ERK BL) und von Beiträgen an die Pfarrlöhne vollkommen befreit. Allerdings ist damit eigentlich nicht die Gesamtheit der ERK BL gemeint, sondern es handelt sich bloss um die Gemeinden des alten Kantonsteils. Das Kirchen- und Schulgut wird weiterhin durch den Staat verwaltet und darf seiner Zweckbestimmung nicht entfremdet werden. Die fünfköpfige Verwaltungskommission wurde bis zum Jahr 1998 durch den Landrat gewählt (und der Vorsteher der Finanz- und Kirchendirektion war ex officio Mitglied dieser Kommission), seit der Revision des Kirchendekrets vom 12. November 1998 durch den Regierungsrat.

3. Ausgangslage

Die Stiftung Kirchen- und Schulgut beschäftigt schon seit längerer Zeit das Problem leerstehender Pfarrhäuser (zur Zeit vier). Sorgen bereitet ihr weniger der damit verbundene Ausfall von Mieterträgen als vielmehr die Tatsache, dass Pfarrhäuser nicht bewohnt sind.

Pfarrpersonen der Evangelisch-reformierten Landeskirche sind verpflichtet, in der Kirchgemeinde Wohnsitz zu nehmen (Artikel 95 Absatz 1 Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Kirche des

Kantons Basel-Landschaft). Die Wohnsitzpflicht beinhaltet jedoch nicht auch die Pflicht, das zur Verfügung gestellte Pfarrhaus zu beziehen. Daher ziehen es einige Pfarrpersonen vor, nicht im (zu grossen) Pfarrhaus zu wohnen, sondern in einer kleineren Wohnung oder im eigenen Haus.

Erschwert wird die Lösung des Problems dadurch, dass die Pfarrhäuser aufgrund der Zweckbindung des Kirchengesetzes nur für kirchliche Zwecke benützt und beispielsweise nicht an Dritte vermietet werden dürfen (§ 9 Absatz 2 Satz 2 Kirchengesetz, SGS 191). Zudem besteht das Mietverhältnis nicht zwischen Pfarrperson und Kirchgemeinde, sondern zwischen Pfarrperson und Stiftung (§ 4 Absatz 3 Kirchendekret, SGS 191.1).

Daher drängt sich einerseits eine Lockerung der Zweckbindung der Pfarrhäuser auf sowie andererseits die Entflechtung des Dreiecks-Rechtsverhältnisses Pfarrperson-Stiftung-Kirchgemeinde. Schliesslich ist auch ein verstärkter Einbezug der Evangelisch-reformierten Landeskirche in die Verwaltung der Stiftung anzustreben.

4. Arbeitsgruppe

Seit Frühjahr 2003 ist eine Arbeitsgruppe für die Erarbeitung der neuen Regelungen eingesetzt. Der Arbeitsgruppe gehören und gehörten an:

<i>Daniel Schwörer</i>	Leiter der Stabsstelle Gemeinden der Finanz- und Kirchendirektion (Vorsitz und Gesetzesredaktion)
<i>Madeleine Häring</i>	Präsidentin der Verwaltungskommission der Stiftung
<i>Theo Klee</i>	ehem. Verwalter der Stiftung (2003/04)
<i>Dominique Pellet</i>	ehem. Verwalter der Stiftung (2004/05)
<i>Urs Tschumi</i>	Verwalter der Stiftung a.i. (2005)
<i>Martin Innerbichler</i>	Verwalter der Stiftung (2005)
<i>Pfr. Markus B. Christ</i>	Präsident des Kirchenrates der Evangelisch-reformierten Landeskirche
<i>Pfr. Martin Stingelin</i>	Präsident des Pfarrkonvents der Evangelisch-reformierten Landeskirche
<i>Hanni Wälterlin</i>	Präsidentin der Kirchenpflege Pratteln-Augst (2003)
<i>Frieder Handschin</i>	Präsident der Kirchenpflege Sissach-Böckten-Diepfingen-Ittingen-Thürnen (2004)
<i>Sandra Bättscher</i>	Präsidentin der Kirchenpflege Tenniken-Zunzgen (2005)
<i>Doris Schären</i>	Sekretariat der Evangelisch-reformierten Landeskirche (2003/04)

5. Vernehmlassungen

5.1 Vor-Vernehmlassungen bei den betroffenen Kirchgemeinden

Der Vorsteher der Finanz- und Kirchendirektion hat die Arbeitsgruppe beauftragt, von April bis Juli 2004 bei den betroffenen Kirchgemeinden sowie beim Pfarrkonvent eine Vor-Vernehmlassung durchzuführen.

Die Vor-Vernehmlassung hat im Wesentlichen ergeben, dass die Kirchgemeinden eine Erweiterung der Nutzungsmöglichkeit der Pfarrhäuser, die Herabsetzung des Entgelts auf die Höhe des

Pfarrhausmietzinses der Pfarrpersonen sowie die Beibehaltung der bisherigen hälftigen Aufteilung der Unterhaltskosten wünschen.

Diesen Anliegen hat die Arbeitsgruppe Rechnung getragen und den überarbeiteten Entwurf bei den betroffenen Kirchgemeinden sowie beim Pfarrkonvent vom Januar bis April 2005 in eine zweite Vor-Vernehmlassung gegeben. Praktisch alle Vernehmlassungsadressaten haben die vorgenommenen Modifikationen begrüsst.

5.2 Haupt-Vernehmlassung

Der Regierungsrat hat am 21. Juni 2005 die Finanz- und Kirchendirektion beauftragt, die Vernehmlassung bei den Parteien, den Landeskirchen, allen 35 Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden, den Verbänden und den betroffenen Einwohnergemeinden sowie innerhalb der Verwaltung durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist hat bis zum 31. Oktober 2005 gedauert.

Die Vernehmlassung hat im Wesentlichen folgende Resultate gezeigt:

Die FDP, die CVP, die EVP, die SP und die Grünen begrüssen die Vorlage vorbehaltlos. Die SVP begrüsst sie auch, fordert jedoch für die Miete des Pfarrhauses durch die Pfarrperson anstelle eines einheitlichen Mietzinses (§ 11 Absatz 1) einen marktkonformen Mietzins. - Der Regierungsrat lehnt diese Forderung ab, da das Pfarrhaus Dienstwohnung und zudem niederschwellige Anlaufstelle für hilfesuchende Menschen ist. Darüber hinaus würde ein Marktmietzins den Anreiz für die Pfarrperson schmälern, im Pfarrhaus Wohnsitz zu nehmen.

Die Römisch-katholische Landeskirche, der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche und der Pfarrkonvent der Evangelisch-reformierten Landeskirche begrüssen die Vorlage. Letztere regen zudem an, dass die Kirchgemeinden nicht nur beim Zusammenlegen von Pfarrstellen die Möglichkeit zur Rückgabe des Pfarrhauses haben sollen (§ 18), sondern auch wenn sie aus sonstigen Gründen keine Verwendung mehr dafür haben. - Der Regierungsrat lehnt die Erweiterung der Rückgabemöglichkeiten ab, da dies die Unterhalts- und Bewirtschaftungslast der Pfarrhäuser übermässig auf die Stiftung verschieben würde.

Der Verband der Präsidentinnen und Präsidenten der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden ist mit der Vorlage vorbehaltlos einverstanden.

Von den angeschriebenen 35 Kirchgemeinden haben sich in der Haupt-Vernehmlassung 25 nicht mehr geäussert. Zehn haben sich vernehmen lassen, davon begrüssen sechs die Vorlage und vier lehnen einzelne Regelungen des Dekrets ab. Als einzige Kirchgemeinde fordert Pratteln-Augst eine andere als die hälftige Aufteilung der Renovationskosten auf Stiftung und Kirchgemeinde (§ 15 Absatz 2); sie fordert die Übernahme von drei Vierteln dieser Kosten durch die Stiftung. - Der Regierungsrat lehnt diese Aufteilung ab, da die hälftige Kostentragung von praktisch allen Kirchgemeinden in der Vor-Vernehmlassung gefordert worden ist und sie überdies der geltenden Regelung entspricht.

Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) hat nichts gegen die Vorlage einzuwenden und begrüsst die Regelung, wonach die Stiftung den Einwohnergemeinden nach wie vor den Boden für den Friedhof unentgeltlich zur Verfügung stellt (§ 25 Absatz 1).

Von den betroffenen Einwohnergemeinden haben sich 22 vernehmen lassen, wovon zwei indifferent sind und 20 sich der Stellungnahme des VBLG anschliessen.

6. Änderung des Kirchengesetzes

Bisher ist der öffentlich-rechtliche Charakter der Stiftung auf Regierungsrats-Ebene geregelt gewesen (Ziffer 1 des Regierungsratsbeschlusses vom 2. Februar 1951 betreffend das Kirchen- und Schulgut nach der Neuordnung des Kirchenwesens, SGS 192.12). Die Festlegung des öffentlich-rechtlichen Charakters wie auch die weiteren rechtlichen Eckwerte der Stiftung - Name, Selbständigkeit, Sitz und Zweck - sind jedoch als sog. grundlegend und wichtig anzusehen und daher auf Gesetzebene zu verankern (vgl. § 63 Absatz 1 Kantonsverfassung, SGS 100). Absatz 2 von § 9 des Kirchengesetzes wird in diesem Sinne neu abgefasst.

Gegenüber dem bisherigen Recht wird der Zweck der Stiftung nicht geändert, jedoch präziser und expliziter verankert (Absatz 3 von § 9 Kirchengesetz). Die Stiftung hat den Zweck, ihre Kirchen, Pfarrhäuser und Nebengebäude dauernd und in gutem Zustand zu erhalten und sie den betreffenden Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen (Buchstabe a). Die übrigen Vermögensbestandteile bewirtschaftet sie nach kaufmännischen Grundsätzen (Buchstabe b).

Schliesslich ist aufgrund von § 63 Absatz 3 der Kantonsverfassung auf Gesetzebene festzuhalten, dass die Einzelheiten der Stiftung durch den Landrat im Dekret geregelt werden. Absatz 4 von § 9 des Kirchengesetzes listet die zu regelnden Sachverhalte auf.

7. Dekret über die Stiftung Kirchengut

7.1 Stiftungszweck

Die Stiftung hat den Zweck, ihre Kirchen, Pfarrhäuser und Nebengebäude dauernd und in gutem Zustand zu erhalten und sie den betreffenden Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen (§ 1 Absatz 1). Die betreffenden Kirchgemeinden sind verpflichtet, die Gebäulichkeiten zu übernehmen (§ 8).

Die Stiftung ist verpflichtet, ihre übrigen, d.h. nicht-kirchlichen Vermögensbestandteile nach kaufmännischen Grundsätzen zu bewirtschaften (§ 1 Absatz 2). Internen Schätzungen zu Folge dürften dabei mittelfristig jährlich ca. 275'000 Fr. zusätzlich an Baurechtserträgen zu generieren sein.

Die Stiftung wird zudem ausdrücklich verpflichtet, ausnahmslos alle Einnahmen für den Zweck der Stiftung - dauernder und guter Erhalt der Kirchen, Pfarrhäuser und Nebengebäude - zu verwenden (§ 1 Absatz 3). Damit wird die Stiftung Ausgleichs- und Steuerungs-Institution für den Erhalt ihrer kirchlichen Gebäude zu Gunsten der betreffenden Kirchgemeinden.

7.2 Stiftungsrat

Die bisherige Verwaltungskommission wird neu zum Stiftungsrat und von fünf auf sieben Mitglieder erweitert (§ 2 Absatz 1). Wahlorgan für die Mitglieder ist weiterhin der Regierungsrat, doch erfolgt die Wahl neu auf Vorschlag des Kirchenrates der Evangelisch-reformierten Landeskirche (§ 2 Absatz 2). Dies stellt eine stärkere Einbindung der Evangelisch-reformierten Landeskirche in die Stiftungsverwaltung dar. Ihr Vorschlag hat in angemessener Weise die Interessenvertretung der Kirchgemeinden und der Pfarrrschaft zu berücksichtigen (§ 2 Absatz 3).

7.3 Stiftungsorganisation und -aufsicht

Der Stiftungsrat bestellt als ausführendes Organ eine Geschäftsführung (§ 3). Aufsicht über die Stiftung hat der Regierungsrat (§ 4).

7.4 Beschrieb der Gebäude und Areale

Die heute den Kirchgemeinden zur Verfügung gestellten Flächen sind betreffend ihre übrigen Nutzungsmöglichkeiten sehr uneinheitlich, zum Teil werden sie von den Kirchgemeinden an Landwirte verpachtet. Daher hat der Stiftungsrat neu für jede Kirchgemeinde die zur Verfügung gestellten Gebäude und Areale nach Art, Umfang und Benützung zu beschreiben (§ 7 Absatz 1). Dazu hat er vorgängig die Kirchenpflege anzuhören (§ 7 Absatz 2). Diese Liegenschaftsbeschriebe müssen innert 5 Jahren seit In-Kraft-Treten des Dekrets erstellt sein (§ 27).

7.5 Nutzung der Kirche

Die bisherige, unbestrittene Praxis, wonach Kirchgemeinden die von der Stiftung zur Verfügung gestellten Kirchen für Anlässe Dritter öffnen und dafür ein Entgelt verlangen dürfen, wird ins geschriebene Recht überführt (§ 9 Absatz 2).

7.6 Erweiterte Nutzung des Pfarrhauses

Zur Entflechtung des bisherigen Dreiecks-Rechtsverhältnisses zwischen der Pfarrperson, der Stiftung und der Kirchgemeinde wird das direkte Mietverhältnis zwischen der Pfarrperson und der Stiftung aufgelöst und die Kirchgemeinde zur Vermietung des von der Stiftung zur Verfügung gestellten Pfarrhauses ermächtigt (§ 10 Absatz 1). Damit ist sie auch zur Vereinnahmung des Mietzinses auf eigene Rechnung ermächtigt.

Ist bisher die Nutzung des Pfarrhauses aufgrund des Kirchengesetzes nur als Wohnhaus für die Pfarrperson möglich gewesen, werden die erlaubten Nutzungsmöglichkeiten ausgedehnt mit dem Ziel, heute leerstehende Pfarrhäuser wieder einer sinnvollen Nutzung zuzuführen. Die Kirchgemeinden erhalten das Recht, den Wohnteil des Pfarrhauses ihrer Pfarrperson zu vermieten, ihn für eigene Bedürfnisse (z.B. Gemeinschaftsräume) zu nutzen oder ihn Dritten - wiederum auf eigene Rechnung - zu vermieten (§ 10 Absatz 1).

Als Soll- und nicht als Muss-Vorschrift und mithin als moralische und nicht als rechtliche Vorschrift soll das Pfarrhaus in erster Linie, d.h. wenn immer möglich der Pfarrperson vermietet werden (§ 10 Absatz 2). Die Kirchgemeinden sind im Festlegen des Mietzinses gegenüber der Pfarrperson nicht frei, sondern sie haben den vom Kirchenrat festgelegten Mietzins zu verlangen (§ 11 Absatz 1). Zudem haben sie mit der Pfarrperson einen schriftlichen, OR-gemässen Mietvertrag abzuschliessen (§ 11 Absatz 2).

Bei der Vermietung an Dritte können als Mieter in Frage kommen: private Wohnende, die Einwohnergemeinde (z.B. bei Raumbedarf für Kindergarten u.ä.) wie auch stille Gewerbetreibende (Dienstleistungsgewerbe), sofern selbstverständlich das betreffende kommunale Zonenrecht diese Nutzung zulässt. Die Kirchgemeinden dürfen bei der Vermietung an Dritte einen marktbestimmten Mietzins verlangen.

7.7 Nutzung der Nebengebäude

Den Oekonomieteil des Pfarrhauses sowie die Nebengebäude dürfen die Kirchgemeinden neu nach freiem Ermessen nutzen und sie auch auf eigene Rechnung vermieten oder verpachten (§ 12).

7.8 Entgelt

Das neu einzuführende Entgelt ist für alle Kirchgemeinden einheitlich (§ 13 Absatz 1). Es wird vom Stiftungsrat festgelegt (§ 13 Absatz 3), der es aber nicht höher als den vom Kirchenrat festgelegten Mietzins für Pfarrpersonen festlegen darf (§ 13 Absatz 1). Da die Stiftung verpflichtet ist, alle Einnahmen für den Stiftungszweck zu verwenden (vgl. oben Ziffer 7.1), arbeitet sie insgesamt nicht gewinn-orientiert, sondern stiftungszweck-orientiert, so dass sie das Entgelt nicht nach dem Maximierungs-, sondern nach dem Kostendeckungsgrundsatz zu berechnen und festzulegen hat.

Da den Kirchgemeinden die Mietzinseinnahmen aus dem Pfarrhaus als konstanteste Finanzierungsquelle für das Entgelt dienen, ist bei einem Mietzinsausfall wegen einer bevorstehenden Pfarrwahl das Entgelt zu erlassen (§ 14 Absatz 1). Dauert dieser Mietzinsausfall länger als ein Jahr, kann der Stiftungsrat in ausserordentlichen Fällen auf Gesuch hin die Entgeltsbefreiung angemessen verlängern (§ 14 Absatz 2).

7.9 Unterhalt und Renovation

Wie bisher tragen die Stiftung und die betreffende Kirchgemeinde je hälftig die Kosten für den Unterhalt und die Renovationen (§ 15 Absatz 2). Sie legen gemeinsam Umfang und Zeitpunkt der Unterhalts- und Renovationsmassnahmen fest, wobei bei Uneinigkeit nun explizit der Stiftung der Stichtentscheid zukommt (§ 15 Absatz 1). Die bisherige Praxis, wonach allfällige Renovationsbeiträge der Denkmalpflege der Kirchgemeinde zu Gute kommen, wird ins geschriebene Recht übernommen (§ 15 Absatz 3).

7.10 Innenausbauten

Den kirchgemeindlichen Innenausbau von Pfarrscheunen hat die Praxis schon bisher gestattet. Neu wird klar geregelt, dass die Kirchgemeinden mit Genehmigung des Stiftungsrates sowie auf eigene Rechnung kleinere Innenausbauten in der Kirche (z.B. Lautsprecheranlagen) und generelle Innenausbauten im Pfarrhaus und in Nebengebäuden vornehmen dürfen (§ 16 Absatz 1). Eine Kostenbeteiligung der Stiftung ist in ihr - pflichtgemäss auszuübendes - Ermessen gestellt (§ 16 Absatz 2). Die bisherige Praxis, wonach allfällige Renovationsbeiträge der Denkmalpflege der Kirchgemeinde zu Gute kommen, wird auch hier ins geschriebene Recht übernommen (§ 16 Absatz 3).

7.11 Reinigung und kleine Ausbesserungen

Was bisher unklar war, wird nun klar geregelt: Die Kirchgemeinden kommen als Nutzerinnen der zur Verfügung gestellten Gebäude für deren Reinigung und deren kleine Ausbesserungen auf oder übertragen diese Pflicht den Mietern der Gebäude (§ 17 Absätze 1 und 2). Die Definition der kleinen Ausbesserungen entspricht der Praxis zum privaten Mietrecht (§ 17 Absatz 3).

7.12 Rücknahme des Pfarrhauses

Als Auffangnorm für mögliche zukünftige Entwicklungen wird die Regelung aufgenommen, wonach Kirchgemeinden, die keine eigene Pfarrstelle mehr haben, sondern sich diese mit einer benachbarten Kirchgemeinde teilen, die Rücknahme des Pfarrhauses und damit die Befreiung vom Entgelt verlangen können (§ 18). Die Stiftung ist in der rechtlichen Verwendung zurückgenommener Pfarrhäuser eingeschränkt (§ 19), damit die Ensembles von Kirche und Pfarrhaus zusammen bleiben.

7.13 Kauf des Pfarrhauses

Es gibt heute Kirchgemeinden, die einem Kauf des Pfarrhauses nicht abgeneigt wären. Um eine sinnvolle Nutzung der Pfarrhäuser zu fördern, wird daher den Kirchgemeinden die Möglichkeit eröffnet, die Pfarrhäuser mit den Nebengebäuden käuflich zu erwerben (§ 20 Absatz 1).

Damit der Kirchgemeinde die Kaufsmöglichkeit als Anspruch eingeräumt werden kann, muss verhindert werden, dass der Kauf wegen einer prohibitiven Preisvorstellung seitens der Stiftung scheitert. Daher wird eine Kommission eingeführt, die den Preis verbindlich festlegt (§ 20 Absatz 2).

Der Kirchenrat - als unbeteiligter Dritter - wählt die Preiskommission und zwar von Fall zu Fall (§ 21 Absatz 1). Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern, wovon zwei je einer unbeteiligten Kirchgemeinde angehören müssen und die drei übrigen besondere Sachkunde aufweisen sollen (§ 21 Absatz 2).

Hat eine Kirchgemeinde ein Pfarrhaus gekauft, ist sie deren Eigentümerin und damit folgerichtig von der Entgeltszahlung befreit (§ 22 Absatz 1). Allerdings ist das Eigentumsrecht nicht ein umfassendes, da die Kirchgemeinde das Pfarrhaus aus Gründen des rechtlichen und faktischen Substanzzusammenhalts nicht veräußern darf, d.h. weder tauschen, noch verkaufen, und auch nicht im Baurecht abgeben darf (§ 23).

7.14 Rückkauf des Pfarrhauses

Kirchgemeinden, die das Pfarrhaus gekauft haben, sollen die Möglichkeit erhalten, später, eventuell bei einer schlechten Finanzlage, das von der Stiftung gekaufte Pfarrhaus dieser wieder zurückzuverkaufen (§ 24 Absatz 1). Das Verfahren ist dasselbe wie beim Kauf des Pfarrhauses (§ 24 Absätze 2 und 3).

7.15 Friedhof der Einwohnergemeinden

Schon bisher nutzen nicht nur die Kirchgemeinden Boden und Gebäude der Stiftung, sondern teilweise auch die Einwohnergemeinden für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe des Begräbniswesens (§ 1 Absatz 1 Gesetz über das Begräbniswesen, SGS 904).

Weiterhin haben die Einwohnergemeinden das Recht, den bisher als Friedhof genutzten Boden der Stiftung als Friedhof zu nutzen, und weiterhin dürfen diese Einwohnergemeinden Einrichtungen benutzen, die die Stiftung der betreffenden Kirchgemeinde zur Verfügung gestellt hat. Das neue Dekret regelt klar und präzise die Rechtsverhältnisse (inkl. Entgelte) zwischen der Stiftung und den betreffenden Einwohnergemeinden (§ 25) sowie zwischen den betreffenden Einwohnergemeinden und den betreffenden Kirchgemeinden (§ 26).

8. Kostenfolgen

Die Neuregelung ist für den Kanton kostenneutral. Für die betroffenen Einwohnergemeinden kann sie aufgrund der §§ 25 Absatz 2 und 26 Absatz 1 neue Kosten in der Höhe von jährlich 50 - 300 Fr. zur Folge haben.

9. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat,

1. die Änderung des Kirchengesetzes gemäss Entwurf zu beschliessen,
2. das Dekret über die Stiftung Kirchengut gemäss Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 10. Januar 2006

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Schneider-Kenel

Der Landschreiber: Mundschin

Beilage:

- Entwurf der Änderung des Kirchengesetzes
- Entwurf des Dekrets über die Stiftung Kirchengut